



Inhalt:

EDITORIAL	S 1
MITTEILUNGEN DES KAMMERVERSTANDES	S 2-5
Meinungsfreiheit vs. Schmähkritik Fachbeitrag auf eigener Homepage keine Fortbildung i.S. des §15 FAO Verauslagung von Abschleppkosten für Mandanten Nichtigkeit des Anwaltsvertrages bei Interessenkollision Spendenaufwurf der Hilfskasse Gebührenreferentenkonferenz Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks	
BERUFSRECHT/ KAMMERANGELEGENHEITEN	S 5-6
BGH bestätigt Änderung der Sterbegeldrichtlinien beA und kein Ende Veteranentreffen	
PERSONALNACHRICHTEN	S 7-8
VERSORGUNGSWERK	S 9
AUSBILDUNG	S 9
GERICHTE	S 10
Elektronischer Rechtsverkehr bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken	
STELLENMARKT	S 11-12
VERANSTALTUNGEN	S 13-14
LITERATUR	S 14
IMPRESSUM	S 16

KAMMER-SEMINARE

Aktuelles zum Strafrecht und Strafprozessrecht

Termin: 25. Oktober 2016
Zeit: Di., 10.00 - 16.00 Uhr
Ort: Forum der Justiz beim Landgericht Kaiserslautern
Referent: Dr. Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

Termin: 29. Oktober 2016
Zeit: Sa., 9.00 - 14.45 Uhr
Ort: Hornbach, Kloster Hornbach
Referent: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht

Weitere Seminare siehe S. 13, 14

EDITORIAL

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Ferienzeit liegt hinter uns, der normale Betrieb in unseren Kanzleien, aber auch in der Kammergeschäftsstelle läuft wieder an.

Wir haben die Zeit genutzt, um die ersten Renovierungsarbeiten in den Büroräumen der Geschäftsstelle in Angriff zu nehmen und abzuschließen.

Wir haben außerdem einige Maßnahmen ergriffen, um trotz gestiegener Ausgaben die finanzielle Situation der Kammer zu verbessern. Wir kommen dem Ziel des Vorstands näher, bei der nächsten Kammerversammlung den Kammerbeitrag wieder reduzieren zu können.

Der BGH hat inzwischen der Diskussion um die geänderte Sterbegeld-Richtlinie unserer Kammer ein aus unserer Sicht und aus Sicht der überwiegenden Mehrheit unserer Mitglieder positives Ende gesetzt, indem er die Berufung gegen die Abweisung der hiergegen gerichteten Klage durch den Anwaltsgerichtshof nicht zugelassen hat. Mehr dazu finden Sie im Inneren des Kammerreports.

Leider noch nicht beendet ist die Diskussion um das besondere elektronische Anwaltspostfach. Auch dazu lesen Sie nachfolgend mehr. Die Erfüllung des gesetzgeberischen Auftrags zu dessen Einrichtung hat die BRAK und die Regional- und Landeskammern wie kaum ein anderes Thema in den letzten Jahren beansprucht und beschäftigt. Es besteht jedoch die begründete Hoffnung, dass wir uns auf einem guten Weg und endlich kurz vor einem sehr zu-

friedenstellenden Start des beAs befinden.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe, auf den sich die Koalitionspartner am 03.08.2016 geeinigt haben, sieht die verpflichtende Einführung der Briefwahl bei den künftigen Kammervorstandswahlen vor. Die BRAK und die große Mehrheit der Regional- und Landeskammern haben sich hiergegen bislang erfolglos ausgesprochen. Von der Anwaltschaft wird die Schaffung einer **Möglichkeit**, eine Briefwahl durchzuführen, präferiert, so dass jede einzelne Kammer hierüber eigenständig befinden kann.

Die Kammern sehen die Gefahr, dass durch die verpflichtende Briefwahl die Zahl der Teilnehmer an den Kammerversammlungen weiter zurückgehen wird. Das wäre nicht gut. Der Kammervorstand ist doch darauf angewiesen, auf den alljährlichen Kammerversammlungen die Meinungen der Mitglieder zu aktuellen Themen zu hören.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Dr. Thomas Seither
Präsident

MITTEILUNGEN DES KAMMERVORSTANDES

Sterbegeldumlage

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken muss Ihnen die traurige Mitteilung machen, dass folgendes Kammermitglied verstorben ist:

**Wolfgang Klein, Ludwigshafen
verstorben am 17. August 2016
im Alter von 74 Jahren**

Wir bitten um Überweisung der Sterbegeldumlage in Höhe von **11,74 €** bis spätestens zum **31. Oktober 2016**.

Sterbegeldkonto:

VR Bank Südwestpfalz

IBAN: DE65 5426 1700 0004 3146 70

BIC: GENODE61ROA

Bei den Kolleginnen und Kollegen die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden wir die Sterbegeldumlage in der **44. Kalenderwoche 2016** einziehen.

Sonderkammerbeitrag 2016

Der Sonderkammerbeitrag in Höhe von 30,- € war zum 01.09.2016 fällig. Sollten Sie diesen noch nicht überwiesen haben, bitten wir um Überweisung bis nunmehr **spätestens 30.09. bitte ausschließlich** auf folgendes Konto:

VR Bank Südwestpfalz

IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70

BIC: GENODE61ROA

Meinungsfreiheit vs. Schmähkritik

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts 49/2016 vom 03. August 2016

Die falsche Einordnung einer Äußerung als Tatsache verkürzt den grundrechtlichen Schutz der Meinungsfreiheit „Wird eine Äußerung unzutreffend als Tatsachenbehauptung eingestuft, liegt darin einer Verkürzung des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung, da die Vermutung zugunsten der freien Rede für Tatsachenbehauptungen nicht in gleicher Weise gilt wie für Meinungsäußerungen im engeren Sinne.“ Dies hat die 3. Kammer des Bundesverfassungsgerichts durch Beschluss entschieden. Sie hat damit einer Verfassungsbeschwerde gegen die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen übler Nachrede stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

tungen nicht in gleicher Weise gilt wie für Meinungsäußerungen im engeren Sinne.“ Dies hat die 3. Kammer des Bundesverfassungsgerichts durch Beschluss entschieden. Sie hat damit einer Verfassungsbeschwerde gegen die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen übler Nachrede stattgegeben und die Sache zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurückverwiesen.

Kein Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung bei Verzicht notwendig BGH, Urteil vom 20.06.2016 - AnwZ (Brfg)56/15 – AGH Dresden

BRAO § 14 Abs.2 Nr.4, § 43c Abs. 4 Satz 2

a) Verzichtet der Rechtsanwalt gegenüber der Rechtsanwaltskammer schriftlich auf die ihm verliehene Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung, so ist diese hierdurch regelmäßig „auf andere Weise“ gem. § 32 BRAO in Verbindung mit § 43 Abs.2 VwVfG erledigt, ohne dass es hierfür zusätzlich eines rechtsgestaltenden Aktes – etwa in Gestalt eines Widerrufs der Befugnis bedarf.

b) Die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, wonach die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen ist, wenn der Rechtsanwalt auf die Rechte aus der Zulassung verzichtet hat, ist auf den in § 43 c Abs. 4 Satz 2 BRAO nicht geregelten Fall des Verzichts des Rechtsanwalts auf die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung nicht analog anzuwenden.

Fachbeitrag auf eigener Homepage keine Fortbildung nach § 15 FAO BGH, Urteil vom 20.06.2016 – AnwZ (Brfg) 10/15

Ein auf der eigenen Homepage veröffentlichter Fachbeitrag ist keine wissenschaftliche Publikation im Sinne des § 15 Abs. 1 FAO.

Laut BGH ist eine Publikation eine Veröffentlichung, die für die Öffentlichkeit bestimmt und an ein bestimmtes

Träger- oder Übertragungsmedium gebunden ist. Dabei sind Veröffentlichungen in elektronischen Medien nicht von vornherein aus dem Kreis der wissenschaftlichen Publikationen ausgeschlossen. Sie müssen aber allgemein der Öffentlichkeit zugänglich und nachhaltig verfügbar sein. Diesen Voraussetzungen wird eine Veröffentlichung auf der Homepage nicht gerecht. Es steht nämlich im freien Belieben des Inhabers der Homepage den Inhalt zu verändern, ohne dies zu dokumentieren, oder ganz zu entfernen. Mit der Folge, dass er nicht wissenschaftlich verwertet werden kann, da dies zumindest von Dritten nicht mehr nachvollzogen werden kann.

Verauslagung von Abschleppkosten für Mandanten

BGH Urteil vom 20.06.2016, AnwZ Brfg) 26/14

Die Verauslagung von Reparatur-, Sachverständigen- bzw. Abschleppkosten für Mandanten durch einen Rechtsanwalt im Rahmen der Bearbeitung von Verkehrsunfallangelegenheiten stellt einen Verstoß gegen § 49b Abs.3 S.1 BRAO dar.

Nichtigkeit des Anwaltsvertrages bei Interessenkollision

BGH Urteil vom 12.05.2016 (IX ZR 241/14)

Ein Anwaltsvertrag, der gegen das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen verstößt ist nichtig.

Formerfordernis des § 3a Abs.1 RVG auch bei Schuldbeitritt

BGH, Urt. Vom 2.05.2016 – IX ZR 208/15

Die Formerfordernisse des § 31 Abs.1 RVG gelten grundsätzlich auch für einen Schuldbeitritt zur Vergütungsvereinbarung. Zwar bedarf die Erklärung eines Schuldbeitritts grundsätzlich keiner besonderen Form. Als Verpflichtungsgeschäft unterliegt er aber den Formerfordernissen, die für den Hauptvertrag gelten.

Weihnachtsspendenaufwurf der Hilfskasse

Weihnachtsspendenaktion 2016 für bedürftige Kolleginnen und Kollegen

Hamburg, Oktober 2016

Die „Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte“ ruft auch in diesem Jahr zu Spenden zugunsten von bedürftigen Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten sowie für deren Familien und Hinterbliebene auf.

Im Jahr 2015 erhielt die Hilfskasse aufgrund der großen Spendenbereitschaft bundesweit einen Gesamtbeitrag in Höhe von knapp 210.000 Euro – damit wurde rund 200 Bedürftigen geholfen. Im Namen der Unterstützten dankt der Vorstandsvorsitzende der Hilfskasse, Herr Rechtsanwalt Bernd-Ludwig Holle, allen Förderinnen und Förderern sehr herzlich für ihre Solidarität.

Es ist jetzt noch einfacher zu helfen: über das Online-Formular auf der Webseite www.huelfskasse.de kann man unkompliziert spenden. Auch kleine Beträge sind willkommen.

Außerdem bittet der Vorstandsvorsitzende darum, in Frage kommende Personen auf die Hilfskasse aufmerksam zu machen. Die Hilfskasse unterstützt in Notsituationen, die z. B. durch Alter oder Krankheit entstanden sind. Übrigens gibt es die Hilfskasse schon seit 1885. Das bedeutet mehr als 130 Jahre Hilfsbereitschaft unter Kollegen!

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX
Die Spenden an die Hilfskasse sind steuerabzugsfähig.

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 56
www.huelfskasse.de
info@huelfskasse.de

Facebook:

<http://www.facebook.com/huelfskasse>

Gebührenreferentenkonferenz

72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern

Kurzbericht

Am 16. April 2016 fand in Nürnberg die 72. Tagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern statt. Generalthema war wiederum der Bericht aus dem Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung. Der Ausschuss Rechtsanwaltsvergütung beschäftigte sich im Vorfeld insbesondere mit Fragen struktureller Verbesserungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes.

1. Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG

Die Bundesrechtsanwaltskammer führt derzeit eine Umfrage zu den Auswirkungen der Terminsgebühr nach Nr. 1010 VV RVG durch. Die Gebührenreferenten folgten dem Vorschlag des Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung der BRAK, die Umfrage insofern zu ergänzen, als dass nach der Anzahl von Ortsterminen sowie der durchschnittlichen Dauer der gerichtlichen Termine ohne Vorbereitungszeit gefragt werden sollte. Die Ergebnisse der Umfrage sollen genutzt werden, um mit dem Gesetzgeber notwendige Änderungen dieser Vorschrift diskutieren zu können.

2. Vergütung für Streitverkündung

Die Gebührenreferenten diskutierten erneut die Frage, ob für Fälle der Streitverkündung eine eigene Gebühr anfallt. Unter Hinweis auf die Entscheidungen des OLG Stuttgart vom 15.12.2014, Az. 10 U 158/13 und des OLG Hamm vom 29.10.2014, Az. 25 W 302/14 stellten sie als gemeinsame Auffassung fest, dass entgegen der bisherigen, durch die Rechtsprechung nicht begründeten Meinung die Streitverkündung eine eigene gebührenausschließende Angelegenheit darstellt.

3. Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren

Die Gebührenreferenten fassten einstimmig den Beschluss, dem Gesetz-

geber vorzuschlagen, eine Pauschgebühr in sozialrechtlichen Verfahren mit folgendem Wortlaut in das Gesetz zu übernehmen:

(1) 1 In sozialrechtlichen Angelegenheiten, in denen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Betragsrahmengebühren entstehen, stellt das Landessozialgericht, zu dessen Bezirk das Sozialgericht des ersten Rechtszuges gehört, auf Antrag des Rechtsanwalts eine Pauschgebühr für das Verfahren fest, wenn die in Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmten Gebühren wegen des besonderen Umfangs oder der besonderen Schwierigkeit nicht angemessen sind. 2 Die Pauschgebühr darf das Doppelte der Summe der Höchstbeträge der in der Angelegenheit anfallenden Gebühren einschließlich der in Teil 1 des Vergütungsverzeichnisses geregelten Gebühren nicht übersteigen. 3 Für den Rechtszug, in dem das Bundessozialgericht für das Verfahren zuständig ist, ist es auch für die Entscheidung über den Antrag zuständig.

(2) Der Auftraggeber, die Staatskasse und andere Beteiligte, wenn Ihnen die Kosten des Verfahrens ganz oder zum Teil auferlegt worden sind, sind zu hören.

(3) 1 Der Senat des Landessozialgerichts ist mit einem Richter besetzt. 2 Der Richter überträgt die Sache dem Senat in der Besetzung mit drei Richtern, wenn es zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung geboten ist.

(4) Die Feststellung ist für das Kostenfestsetzungsverfahren, das Vergütungsverfahren (§ 11) und für einen Rechtsstreit des Rechtsanwalts auf Zahlung der Vergütung bindend.

(5) 1 Die Absätze 1 bis 4 gelten für ein gesetzlich vorgeschriebenes Vorverfahren entsprechend. 2 Über den Antrag entscheidet die Behörde oder der Leistungsträger, vor dem das Vorverfahren geführt wird. 3 Gegen die Entscheidung kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

4. Vergütungsvereinbarungen

Weiterhin beschäftigten sich die Gebührenreferenten mit Vergütungsvereinbarungen. Es wurde festgestellt,

dass verstärkt Gerichte Gutachten der Rechtsanwaltskammern zur Überprüfung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Anwaltsstunden anforderten. Problematisch dabei ist, dass es grundsätzliche Sache der Rechtsprechung ist, die Frage der Angemessenheit der Vergütung zu beurteilen. Die Beurteilung der Erforderlichkeit und Angemessenheit abgerechneter Stunden fällt grundsätzlich nicht in den Zuständigkeitsbereich der Gebührenabteilungen der regionalen Rechtsanwaltskammern. Es wurde daher folgende gemeinsame Auffassung festgestellt:

„Für den Fall, dass bei Stundensatzvereinbarungen ein Gutachten der Kammer nach § 73 Abs. 2 Nr. 8 BRAO oder § 3a Abs. 2 Satz 2 RVG angefordert wird, beschränkt sich die Prüfung der Angemessenheit auf die Höhe des Stundensatzes. Die Frage der Angemessenheit und Plausibilität der Stundenabrechnung ist hingegen vom Gericht zu beurteilen.“

5. Fiktive Terminsgebühr im sozialgerichtlichen Verfahren

Aus dem Kreis der Teilnehmer wurde berichtet, dass einige Landessozialgerichte die fiktive Terminsgebühr nicht festsetzten, wenn der Rechtsanwalt lediglich einen Vergleichsvorschlag annehme. Die Gebührenreferenten hielten diese Entscheidungen für rechtlich nicht vertretbar. Sie begründeten dies damit, dass der Wortlaut der Nr. 3104 Abs. 1 Nr. 1 VV RVG bestimme, dass dann eine Terminsgebühr anfalle, wenn in einem Verfahren, für das eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben sei, ein schriftlicher Vergleich abgeschlossen werde. Damit sei klar, dass ein Vergleich zum Anfall einer fiktiven Terminsgebühr führe. Eine Einschränkung, dass dies nicht gelte, wenn ein gem. § 278 Abs. 6 ZPO durch das Gericht festgestellter Vergleich abgeschlossen werde, enthält die Vorschrift nicht. Die Gebührenreferenten stellten daher die folgende gemeinsame Auffassung fest:

„Die Gebührenreferenten sprechen sich

gegen die Rechtsprechung der Landessozialgerichte aus, dass keine fiktive Terminsgebühr bei Annahme eines Vergleichsvorschlags anfällt.“

6. 73. Tagung der Gebührenreferenten

Die 73. Tagung der Gebührenreferenten wird am 24.09.2016 in Bonn stattfinden und von der Rechtsanwaltskammer Köln ausgerichtet werden. Schwerpunkt wird neben der Diskussion aktueller Fragen aus der Gutachtenpraxis der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsprechung wiederum die Diskussion über Anpassungen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sein. (BRAK)

Warnung vor Betrugsmasche mit gefälschten Schecks aus Kanada oder den USA (August 2016)

Im Sommer 2016 tauchten erneut angebliche Darlehenshingaben (Loan Agreement / Repayment Schedule) angeblicher Gläubiger aus den USA oder Kanada auf, wobei der angebliche Schuldner sich (gerade) in Deutschland aufhält. Die in den USA oder Kanada in englischer Sprache abgefassten Darlehensbeträge weisen die Absonderlichkeit auf, dass in ihnen die Anwendung deutschen Rechts vereinbart wird – die Eintreibung einer Darlehensschuld nach amerikanischem Recht würde deutsche Rechtsanwälte kaum veranlassen, das angebliche Mandat anzunehmen. Die angeblichen Gläubiger und Schuldner tragen häufig deutsche Allerweltsnamen, sind aber der deutschen Sprache nicht mächtig. Unerwünschten Nachfragen dort wird durch eine rasche Übersendung des Schecks des angeblichen Schuldners vorgebeugt. Erstes Warnzeichen ist die unpersönliche Kontaktaufnahme per E-Mail (Anrede Dear Sir oder Dear Counsel), weil es sich möglicherweise um Massenmails handelt, bei denen auf eine individualisierte Anrede erst umgestellt werden kann, wenn der Rechtsanwalt geantwortet

hat. In zwei Fällen wurde Individualität dadurch vorgetäuscht, dass bereits in der ersten Kontaktmail behauptet wurde, der angebliche Schuldner residiere am Kanzleisitz, ohne dass jedoch eine Adresse angegeben wurde. Die verwendeten E-Mail-Endungen verweisen häufig auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com). Kennzeichnend für alle bisherigen Fälle war die schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner, die keine Einwände gegen die Berechtigung der angeblichen Forderung haben, sondern sich meist mit vorübergehenden Zahlungsschwierigkeiten oder Schamlosigkeit entschuldigen. Die Übersendung der Schecks erfolgt meist zügig. Da die Betrugsmasche auch bei amerikanischen und kanadischen Anwälten probiert wird, kann man sich auf den Webseiten lawyerscam.blogspot.com oder avoidaclaim.com informieren, ob der angebliche Mandant dort schon aufgefallen ist, denn die Fantasie der Täter bei der Findung der persönlichen Namen oder der Firmennamen scheint begrenzt zu sein.

Eine gute Kontrollmöglichkeit besteht darin, unter Verweis auf das Geldwäschegesetz eine Ausweiskopie des angeblichen Mandanten anzufordern. Die daraufhin per E-Mail übermittelten Ausweiskopien zeigten bisher durchgängig folgende Auffälligkeit: Der „vorgedruckte“ Teil des Ausweises (Kopfzeile mit Staatename, Surname, Given names, Sex, Place of Birth, Date of Birth etc.) ist auch bei Farbkopien eigenartig blass und verwaschen, während der konkrete Name und Vorname sowie Geburtstag und Geburtsort nebst Ausstellungsdatum des Ausweises meist gestochen scharf und tief schwarz hervortreten und gleichsam über dem Passvordruck zu schweben scheinen. Offenbar sind hier über einen real existierenden Ausweis mit einem Bildbearbeitungsprogramm die individuellen Daten ausgetauscht worden. Zusammengefasst sollten folgende

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

Auffälligkeiten misstrauisch lassen werden:

- Erste Kontaktaufnahme per E-Mail enthält unpersönliche Anrede (Dear Sir oder Dear Counsel),
- E-Mail-Endungen verweisen auf Dienste, die Anonymität gewährleisten (hotmail.com, yahoo oder gmail.com),
- schnelle Zahlungsbereitschaft der angeblichen Schuldner per Scheck.

Gefälschte Schecks aus den USA oder aus Kanada sollen bis zu zwei Jahre rückbelastbar sein, sodass generell vor einer Weiterüberweisung rein virtueller Schecksummen zu warnen ist. Die Betrugsmasche besteht darin, den RA zu einer Weiterüberweisung der Schecksumme – meist auf ein Konto in Hongkong – zu drängen, bevor der Scheck platzt und der Schaden beim RA eintritt.

Es besteht daher Anlass, die Kolleginnen und Kollegen nochmals darauf hinzuweisen, dass über Scheckgeld erst dann verfügt werden kann, wenn die Bank nicht nur den Scheckbetrag gutgeschrieben hat, sondern auch die wirksame Einlösung bestätigt. Da die Banken dies nicht von sich aus tun, ist unbedingt bei der Bank nachzufragen. Wird obige Betrugsmasche als solche gleich erkannt und Anzeige bei der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft erstattet, so sollten die Kolleginnen und Kollegen – auch wenn es sich nicht mehr um eine Geldwäscheverdachtsanzeige nach § 11 GwG handelt – gleichwohl eine Kopie der Strafanzeige an den Geldwäschebeauftragten der Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstraße 9, 10179 Berlin (johnigk(at)brak.de) übersenden. Telefonische Beratung durch RA Frank Johnigk, Tel.: 030. 2849390.

(BRAK)

BGH bestätigt Änderung der Sterbegeldrichtlinien

Wir hatten Sie darüber informiert, dass ein Kollege aus dem Kammerbezirk gegen die in der Kammerversammlung 2015 beschlossene Änderung der Sterbegeldrichtlinien geklagt hat. Der Anwaltsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat die Klage zurückgewiesen und die Berufung nicht zugelassen. Dagegen stellte der Kollege einen Antrag auf Zulassung der Berufung zum BGH. Dieser hat nun mit Beschluss vom 08.06.2016 den Antrag zurückgewiesen. Der BGH hat klargestellt, dass die Kammer die freiwillig an der Sterbegeldumlage teilnehmenden ehemaligen Rechtsanwälte nicht über die beabsichtigten Änderungen hatte informieren müssen. Eine Übergangsregelung habe nicht getroffen werden müssen außerdem habe diese Frage keine Grundsatzbedeutung. An der Richtigkeit der Entscheidung des AGH, der eine Übergangsregelung für entbehrlich gehalten habe, bestünden keine ernstlichen Zweifel. Dabei müsse beachtet werden, dass nunmehr sogar ein Rechtsanspruch auf Auszahlung des Sterbegeldes bestehe und das Sterbegeld außerdem nicht den Zweck habe, die Hinterbliebenen allgemein zu versorgen. Vielmehr solle es der Deckung der Unkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Tod einer Person anfallen, dienen. Dafür reichten aber 15.000,- € unstrittig aus. Außerdem sei auch zu berücksichtigen, dass selbst Mitglieder, die seit Beginn an dem Umlageverfahren teilnehmen, lediglich knapp 7.000,- € eingezahlt hätten.

Die Entscheidung haben wir auf unserer Homepage veröffentlicht.

Fortbildungsnachweise nach § 15 FAO bitte alle auf einmal!

Das Ende des Jahres nähert sich mit Riesenschritten. Dies ist bei der Kammer auch die Zeit, in der die meisten

Kollegen ihre Fortbildungen nachweisen. Dadurch wird viel Arbeitszeit gebunden. Um den Verwaltungsaufwand auf das notwendige Maß begrenzen zu können, möchten wir Sie bitten, uns Ihre 15 Fortbildungszeitstunden **auf einmal und nicht sukzessive** nachzuweisen.

Hierfür bedanken wir uns schon jetzt recht herzlich!

beA und kein Ende

Wir hatten Sie darüber informiert, dass der Starttermin für das beA nun auf den 29.09.2016 festgelegt wurde. Eine Entscheidung des AGH Berlin hat leider etwas Sand ins Getriebe gebracht. Danach darf die BRAK die Postfächer für die Kläger nicht empfangsbereit schalten. Da beim beA aber keine Schalterfunktion dergestalt vorgesehen ist, wonach einzelne Rechtsanwälte von der Empfangsbereitschaft ausgeschlossen werden können, gilt zunächst „Alle oder Keiner“. Um den geplanten Starttermin nicht zu gefährden, hat nunmehr das BMJV einen Referentenentwurf einer Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und Postfachverordnung-RAVPV) vorgelegt. Mit dieser Verordnung soll die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen werden, die Anwaltspostfächer von Beginn an empfangsbereit einzurichten. Sie soll rechtzeitig vor dem 29.09. in Kraft treten. Die Verordnung wird zwar grundsätzlich begrüßt. Seitens der Rechtsanwaltskammern wird allerdings die vorgesehene Übergangszeit 01.01.2018 bis zu der Anwälte das beA nutzen müssen, kritisch gesehen.

beA-Karte beantragen!

Die BRAK erinnert daran, dass die beA-Karte unbedingt zeitnah unter <https://bea.bnotk.de/> beantragt werden sollte. Für die Bestellung wird die

BERUFSRECHT / KAMMERANGELEGENHEITEN

SAFE-ID bzw. die persönliche Antragsnummer benötigt, die die BRAK jeder Rechtsanwältin und jedem Rechtsanwalt im Juni 2016 per Post zugesandt hat. Weitere Informationen zum Bestellprozess finden Sie unter <http://beabrak.de/fragen-und-antworten/beakarten-chiplesegeraete-undsignaturkarten/>. Ihre SAFE-ID können Sie auch bei der Kammer erfragen.

Aufladeverfahren für beA-Signaturkarten läuft

Wer die beA-Karte Signatur bestellt hat, kann nun das qualifizierte Signaturzertifikat aufladen. Die Besteller wurden seitens der BRAK bereits angeschrieben.

Hierzu ist online ein signaturrechtlicher Antrag mit den vorhandenen Daten zu stellen. Anschließend ist nach dem Signaturrecht zwingend eine individuelle Identifizierung des Karteninhabers erforderlich. Diese kann in unserem Kammerbezirk ausschließlich über eine Notarin oder einen Notar erfolgen.

Nach erfolgreicher Identifizierung erhält der Karteninhaber eine elektronische Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung, wie weiter zu verfahren ist.

Veteranentreffen

Am 27. Juli trafen sich ehemalige Vorstandsmitglieder zu ihrem jährlichen Wiedersehen auf dem „Leinsweiler Hof“. Bis zum 31.12.1996 sah die ZPO Gerichtsferien vor. In der Zeit vom 15. Juli bis 15. September wurden Zivilsachen (mit Ausnahme von Eilverfahren) nicht terminiert. In diesem Zeitraum kamen die Mitglieder der besonders gebildeten „Ferienabteilung“ des Kammervorstandes in jedem Jahr zu ihrer Feriensitzung auf dem „Leinsweiler Hof“ zusammen. Diese Sitzung wurde vom Vizepräsidenten geleitet.

In Erinnerung an diese Übung wurde für das diesjährige „Veteranentreffen“ der traditionelle Ort ausgewählt. JR Leppla konnte die Kollegen und Justizräte Hohlreiter, Klein, Pfeiffer,

Schuler und Rolf S. Weis begrüßen, sowie – neben dem Präsidenten, JR Dr. Seither und dem Vizepräsidenten, RA Besenbruch – als Gast (und künftigen Veteran) JR Glogger.

Bei ausgezeichnetem Essen und guten Gesprächen verging die Zeit viel zu schnell.

Leider waren einige Kollegen aus gesundheitlichen Gründen verhindert. Um denjenigen, die nicht mehr selbst fahren wollen, beim nächsten Mal eine Teilnahme zu ermöglichen, wurde angeregt, Kollegen aus dem Vorstand zum „Fahrdienst“ zu vergattern.

Auch im nächsten Jahr wird das Treffen wieder am letzten Mittwoch im Juli stattfinden. Der Ort wird noch mitgeteilt. Die Einladung wird wieder rechtzeitig vorher erfolgen.

(JR Walter Leppla, ehem. Vizepräsident der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken)



JR Glogger, Besenbruch, JR Dr. Seither, JR Leppla, JR Schuler, JR Pfeiffer, JR Klein, JR Hohlreiter

Schlichtungsstelle - Neue Satzung Pressemitteilung

Neue Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft am 1. Juli 2016 in Kraft getreten

Die Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft wurde mit Wirkung zum 1. Juli 2016 geändert.

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft vermittelt nunmehr vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mandanten und ihren (ehemaligen) Rechtsanwälten bis zu einem Wert von **50.000 Euro**. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über das Rechtsanwalts honorar und/oder Schadensersatzansprüche wegen vermeint-

licher Schlechtleistung. Vor Inkrafttreten der neuen Satzung war die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nur für Streitigkeiten bis zu einem Wert von 15.000 Euro zuständig. Seit dem 1. April 2016 ist die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft per Gesetz eine anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes. Die neue Satzung der Schlichtungsstelle wurde in erster Linie an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz angepasst. Dabei handelte es sich mehr um strukturelle und redaktionelle Änderungen als um inhaltliche Änderungen. Insbesondere die Gründe für die Ablehnung der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens wurden in Anlehnung an das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 14 VSBG) erweitert und geändert. Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz unterscheidet nicht zwischen Unzulässigkeit des Verfahrens und der Möglichkeit der Ablehnung der Durchführung des Schlichtungsverfahrens – anders als die bisherige Satzung der Schlichtungsstelle, in der Zulässigkeitsvoraussetzungen einerseits und Ablehnungsgründe andererseits genannt waren. Die meisten in der Satzung der Schlichtungsstelle genannten bisherigen Unzulässigkeitsgründe sind im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz als Ablehnungsgründe genannt. Die Satzung wurde entsprechend angepasst, so dass in der neuen Satzung nur noch von Ablehnungsgründen die Rede ist. Die neue Satzung finden Sie auf unserer Website unter http://www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de/sites/default/files/satzung_ab_010716.pdf.

Ansprechpartnerin für Rückfragen:

RAin Dr. Sylvia Ruge
Geschäftsführerin
Schlichtungsstelle
der Rechtsanwaltschaft
Neue Grünstraße 17
D - 10179 Berlin
Tel.: +49(0) 30/2844417-0
Fax: +49(0) 30/2844417-12

FACHANWÄLTE

Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat in den letzten Monaten die Bezeichnung „Fachanwalt für ...“ an folgende Kolleginnen und Kollegen verliehen:

Fachanwalt für Arbeitsrecht

RA Markus Zorn
RAin Susanne Imfeld

Fachanwalt für Erbrecht

RA Uwe Balzer

Fachanwalt für Strafrecht

RA Christian Zinzow

ZULASSUNGEN

Lintz Torben

msk Die Fachanwälte
Nordring 1
76829 Landau

Yilmaz Emre

msk Die Fachanwälte
Nording 1
76829 Landau

Berberich Patrick

Rechtsanwaltskanzlei W. Rohden
Eisenbahnstraße 49
67655 Kaiserslautern

Weis Miriam

Budapester Straße 24
67069 Ludwigshafen

Schneider Lenz

Walter – Baldauf – Theobald
Eisenbahnstraße 4
67227 Frankenthal

Weichel Sven

Taubenstraße 4
66482 Zweibrücken

Denkinger Manfred

Richard-Wagner-Straße 17
66482 Zweibrücken

Wilhelm Verena

Hauber und Hauber
Weinstraße 60
67480 Edenkoben

Jan Gier

Ewert, Jordan und Kollegen
Kramstraße 5
76829 Landau

Julia Hutzel

Luppert Rechtsanwälte
Landauer Straße 23
76870 Kandel

Schwartz Gerhard

Im Oberkämmerer 8 a
67346 Speyer

KANZLEISITZVERLEGUNGEN

Kammer Joana

Hamburger Straße 43
76829 Landau

Dr. Hann Michael

Walter – Baldauf – Theobald
Eisenbahnstraße 4-6
67227 Frankenthal

Hübsch Alexandra

DWP Rechtsanwalts AG
Moltkestraße 17
67433 Neustadt

Dorasil Regina

Friedhofstraße 10 b
67728 Münchweiler

Dr. Ritter Michael

Richard-Wagner-Straße 72
67655 Kaiserslautern

Pauly Holger

Ludwigstraße 73
67059 Ludwigshafen

Dr. Bergmann Thomas

Ludowiciring 8
76751 Jockgrim

LÖSCHUNGEN

Bintz Malte

Martens und Kollegen
Almenweg 19
67657 Kaiserslautern

Schmidt Lydia

Bahnhofstraße 58
66869 Kusel

Rosenberger Frank

Bretz & Rosenberger
Blumenstraße 12
67655 Kaiserslautern

Diel Sabrina

Friedrich-Ebert-Straße 31-33
67574 Osthofen

Becht Andreas

Luppert Rechtsanwälte
Landauer Straße 23
76870 Kandel

Lagies Frank

Eisenbahnstraße 59/Augustastraße 2
67655 Kaiserslautern

Klein Wolfgang

Mundenheimer Straße 167
67061 Ludwigshafen

ADRESSÄNDERUNGEN

Dietsche-Laub Julia

Zeppelinstraße 13
76829 Landau

Yilmaz Emre

msk Die Fachanwälte
Nordring 1
76829 Landau

Spann Hans-Christian

Kirchstraß 4
67360 Lingenfeld

Dr. Heintz Michael

Wissing Rechtsanwälte
Max-Planck-Straße 6
76829 Landau

Gehrlein Christoph

Wissing Rechtsanwälte
Max-Planck-Straße 6
76829 Landau

Lenz Eva

Uhlandstraße 2
67661 Kaiserslautern

PERSONALNACHRICHTEN

Bold Heike

Mannheimer Straße 77
67655 Kaiserslautern

Kunzendorff Martin

Lazarettgarten 16
76829 Landau

Traeger Wolfgang

Bahnhofstraße 37
67105 Schifferstadt

Triebel Christine

Hebelstraße 5
67734 Katzweiler

Klepsch Sabrina

Im Kirchgarten 3
67150 Niederkirchen

Riemer Melanie

Draisstraße 49
67346 Speyer

Sven Weichel

Rechtsanwaltskanzlei Weichel
Oselbachstraße 41
66482 Zweibrücken

Wolf Anja-Maria

Batschkastraße 20
67117 Limburgerhof

Geckler Ralf

Deidesheimer Straße 9
67117 Limburgerhof

Schäfer Jürgen

Kanalstraße 1
67655 Kaiserslautern

Grulichová Ladislava

Raab – Schneider – Emrich-Ventulett
Burgstraße 39
67659 Kaiserslautern

Quarz Melanie

Ringstraße 74
66953 Pirmasens

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) bei bestehender Rechtsanwaltszulassung**Ekopf Adrienne**

BASF SE

Mattern Frauke

SAP SE

Liebhaver Christiane

BASF Business Service GmbH

Beneke Henrik

Landesbank Baden-Württemberg

Lipa Marius

Indaver Deutschland GmbH

Fischer Sabrina

Lidl Stiftung

Vistica Ivan

Continente Krankenversicherung a. G.

Gundacker Sven Torsten

Verband Bauwirtschaft Nordbaden e. V.

Funk Holger

STADA Arzneimittel AG

Dr. Büllsbach Ruth

BASF SE

Thöne Peter

John Deere GmbH & Co. KG

Hummel Sandra

Easy Credit

Logé Katja

Telekom Deutschland

Jones Markus

Universitätsklinikum Heidelberg

Dr. Scholz Silke

Phoenix Pharmahandel GmbH & Co. KG

Ritter-Reischl Nina

Julius Glatz GmbH

Nagel Heiko

Verband des Verkehrsgewerbes
Rheinessen-Pfalz e. V.

Kohl Alexander

T-Systems

Stiegenroth Amelie

Deutsche Telekom AG

Auf dem Brinke Andreas

Michelin Finanz Gesellschaft
für Beteiligungen AG & Co. OHG

Kuhn Ralf

Technische Werke Ludwigshafen AG

Dr. Scherer Thomas

Einzelhandelsverband Mittelrhein-
Rheinessen-Pfalz e.V.

Hackelsberger Titus

BASF SE

Dr. Sascha Reichardt

BASF SE

Ziegler Ursula

KSB AG

Dr. Becker André

BASF SE

Cloppenburg Paul

BASF SE

Egner Thomas

Phoenix Pharmahandel GmbH & Co. KG

Köhler Helga

H2O Tours

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**Wolf Sascha Robin Andreas**

Kreishandwerkerschaft Vorderpfalz

Maurer Philipp

BASF SE

Dr. Feltkamp Harald

BASF SE

Veröffentlichung des Geschäftsberichts

Der Geschäftsbericht 2015 des Versorgungswerks liegt im September und Oktober 2016 in der Zeit von 8:00 bis 16:00 h zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks aus.

Satzungsänderungen des Versorgungswerks aufgrund eines Beschlusses der Vertreterversammlung am 24.02.2016, genehmigt am 14.06.2016:

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 in Frankenthal folgende Satzungsänderungen beschlossen:

§ 4 Abs. 3 Nr. 7 wird nach Ergänzung wie folgt neu gefasst:

„7. Den Abschluss von Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken für den Fall des Zulassungswechsels, beschränkt auf Personen unter 45 Jahren“;

§ 8 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Wenn ein Mitglied aus dem Versorgungswerk ausscheidet, stehen ihm lediglich folgende Ansprüche zu:

- a) Erstattung oder Übertragung der von ihm geleisteten Beiträge nach § 27 oder
- b) Altersrente nach Maßgabe von § 12 Abs. 3 Nr. 1, wenn die Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 Satz 7 erfüllt sind, sowie daraus abzuleitende Hinterbliebenenrenten.“

§ 8 Abs. 4 wird wie folgt neu formuliert:

Hat ein Mitglied, das bei seinem Ausscheiden zumindest 36 Monatsbeiträge bezahlt hat, weder die Überleitung noch die Erstattung seiner Beiträge beantragt, so kann es für die Zahlung

einer Altersrente noch erforderliche Beiträge (§ 10 Abs. 2 Satz 7) nachentrichten; das kann nur bis zur Vollendung seines 55. Lebensjahres geschehen und mit Beiträgen, wie sie von ihm bestimmt werden, aber im Zeitpunkt der Nachzahlung zumindest dem dann maßgeblichen Mindestbeitrag gemäß § 23 (4) Satz 1, erster Halbsatz, entsprechen.

§ 17 Abs. 5 der Satzung erhält folgenden Satz 3:

„§ 34 Abs. 2 SGB I gilt entsprechend“

§ 23 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst

„Wer als Angestellter von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gem. § 6 Abs. 1 SGB VI befreit ist, zahlt aufgrund dieser Anstellungstätigkeit seinen Pflichtbeitrag in der Höhe, wie er sich aus den Beitragsbestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung ergibt.“

§ 23 Abs. 4 lautet künftig wie folgt:

Der Mindestbeitrag eines jeden Mitglieds beträgt drei Zehntel des Regelpflichtbeitrags, jedoch für Mitglieder in den ersten fünf Mitgliedsjahren ein Zehntel des Regelpflichtbeitrags.

Auf Antrag wird der Mindestbeitrag für solche Mitglieder, die am 30.6.2014 Mitglieder des Versorgungswerks waren und für die die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI nicht vorliegen, auf 1/10 des Regelpflichtbeitrags reduziert. Die Reduzierung gilt ab dem Beginn des auf den Eingang des Antrags folgenden Monats.

Ergebnisse der Abschlussprüfung Sommer 2016

Im Sommer 2016 haben sich insgesamt 67 Auszubildende für die Abschlussprüfung angemeldet.

Es wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Noten	BBS KL	BBS PS	BBS LD	BBS LU
1	3	1	3	2
2	8	4	8	4
3	6	1	5	11
4	2	2	2	3

Insgesamt haben zwei Prüflinge die Prüfung nicht bestanden. Davon kann ein Prüfling die Prüfung nicht mehr wiederholen.

Elektronischer Rechtsverkehr bei dem Pfälzischen Oberlandesgericht Zweibrücken

Sehr geehrte Damen und Herren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte,

die durch das Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 vorgeschriebene Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs soll in Rheinland-Pfalz bis zum 31. Dezember 2017 abgeschlossen sein.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken wird – wie auch das Oberlandesgericht Koblenz - den elektronischen Rechtsverkehr für alle Fachbereiche mit Ausnahme der Strafsachen - zunächst beschränkt auf den Empfang elektronischer Dokumente - zum 1. Juli 2016 eröffnen. Ab diesem Zeitpunkt ist es möglich, für die Verfahrensbereiche Zivil- und Familienrecht Schriftsätze auf elektronischem Weg einzureichen.

Für die elektronische Kommunikation mit dem Gericht wird eine qualifizier-

te elektronische Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) benötigt, soweit die Schriftform oder die elektronische Form vorgeschrieben ist. Die Signatur kann über Zertifizierungsdiensteanbieter bezogen werden. Eine Übersicht mit akkreditierten Anbietern und weitere Informationen finden Sie beim Verzeichnisdienst der Bundesnetzagentur.

Die elektronische Übermittlung der Dokumente an das Gericht kann unter Verwendung des elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP), der virtuelle Poststelle (VPS) des Landes, per Web-Upload sowie über das durch die Bundesrechtsanwaltskammer noch einzurichtende besondere Anwaltspostfach erfolgen. Bei einer Einreichung über die VPS oder per Web-Upload ist eine Übernahme der Dokumente in das Fachverfahren forumSTAR leider nicht möglich, weshalb die anderen Einreichungsverfahren vorzugswürdig sind. Bei der Einreichung der Dokumente sind die Vorgaben des Signaturgesetz-

zes zu beachten. Eine rechtswirksame Übermittlung der Dokumente durch „einfache E-Mail“ ist nicht möglich. Das elektronische Dokument muss eines der folgenden Formate aufweisen:

1. ASCII (American Standard Code for Information Interchange) als reiner Text ohne Formatierungs-codes und ohne Sonderzeichen,
2. UNICODE,
3. Microsoft RTF (Rich Text Format),
4. Adobe PDF (Portable Document Format),
5. XML (Extensible Markup Language),
6. TIFF (Tag Image File Format),
7. Microsoft Word, soweit keine aktiven Komponenten (zum Beispiel Makros) verwendet werden.

Weitere Informationen zur Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs in Rheinland-Pfalz und zu den Voraussetzungen der Einreichung von Dokumenten finden Sie auf den Internetseiten des Ministeriums unter <https://jm.rlp.de/de/themen/digitalewelt/elektronischer-rechtsverkehr/>. (OLG

1. Wir suchen einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin für unseren Standort in Bellheim mit den Tätigkeitsschwerpunkten Arbeits-, Erb- und Familienrecht. Der Erwerb entsprechender Fachanwaltstitel ist erwünscht. Bewerbungen bitte an Gehrlein & Kollegen, Rechtsanwälte & Steuerberater, Waldstückerring 44, 76756 Bellheim oder per Email an: jan.gehrlein@gehrlein-u-kollegen.de

2. Rechtsanwaltsfachangestellte(r), gesucht ab ca. 15. August 2016. Wir sind eine auf Rechtsangelegenheiten mit Immobilienbezug spezialisierte Fachkanzlei an drei Standorten. Für Neustadt an der Weinstraße suchen wir ab etwa Mitte August 2016 **zwei** neue Mitarbeiter(innen). Die Stellen können Vollzeit/halbtags der 30h/30h oder nach Abstimmung besetzt werden. Wir setzen eine erfolgreiche Ausbildung mit einem Abschluss idealerweise unter den besten zehn Prozent des Jahrgangs voraus, in den (Schul-) Fächern Deutsch, Mathematik, Rechnungswesen und Rechtsanwaltsgebührenrecht mind. die Note "gut". Sie beherrschen ein gängiges Kanzleiprogramm, MS-Word und MS-Excel vertieft; Rechtschreibung und Grammatik sind fehlerfrei. Sie schreiben schnell und sind in der Lage, die Fachanwälte durch eigenständige Zuarbeit wirksam zu unterstützen. Berufserfahrung ist erwünscht, aber nicht zwingende Voraussetzung. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Lichtbild senden Sie bitte ausschließlich per Mail an kontakt@fa-engelhardt.de.

3. Für unserer Kanzlei in **Landau** suchen wir eine **Rechtsanwaltsfachangestellte** in Teilzeit/auf Mini-Job-Basis zum nächst möglichen Zeitpunkt. Gute RA-Micro-Kenntnisse sowie Erfahrungen in der FIBU sind Grundvoraussetzung. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit Foto senden Sie bitte ausschließlich per Mail an ra@kunzen-dorff.de

4. Wir - die Kanzlei **msk - Die Fachanwälte** mit Hauptsitz in Landau sowie Zweigstellen in Herxheim und Lingenfeld - suchen zur Verstärkung unseres Teams ab sofort, zunächst befristet auf ein Jahr, eine/n motivierte(n) Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in Teil- oder Vollzeit. Sie erwartet ein kompetentes Kanzleiteam mit derzeit 6 spezialisierten Berufsträgern. Wir bieten Ihnen eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit eigenverantwortlicher Mandantenbetreuung in angenehmer Arbeitsatmosphäre. Regelmäßige Fort- und Weiterbildungen sind uns sehr wichtig, weshalb diese ermöglicht und unterstützt werden. Wir erwarten neben einem hohen Verantwortungsbewusstsein und Leistungsbereitschaft, Interesse und erste Erfahrungen im Verkehrs- und Familienrecht. Ein Fachanwaltstitel wäre von Vorteil, ist aber keine Einstellungsvoraussetzung. Bitte schicken Sie Ihre schriftliche Bewerbung mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen an Rechtsanwaltskanzlei msk - Die Fachanwälte, Nordring 1, 76829 Landau. Gerne auch per E-Mail an info@msk-ld.de. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Rechtsanwalt Michael Sitzstuhl 06341/92850.

5. Raum Saarpfalz-Kreis / Südwestliche Pfalz: Alt eingesessene, renommierte Rechtsanwaltskanzlei mit zivilrechtlicher Ausrichtung (Schwerpunkte Arbeits-, Wirtschafts- und Steuerrecht) altersbedingt in absehbarer Zeit zu übernehmen. Solider Stamm privater und gewerblicher Mandanten, langfristig gleich bleibende Umsätze. Übergangstätigkeit des Inhabers möglich. Kontakt: kanzlei.uebernahme@gmail.com oder über die Rechtsanwaltskammer Zweibrücken.

6. Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w) in Vollzeit gesucht von Kanzlei Brauer & Kollegen in Frankenthal. Wir sind eine moderne Rechtsanwaltskanzlei mit sieben Rechtsanwälten, die ab SOFORT Verstärkung des vorhandenen Mitarbeiterteams zur Erledigung aller

zum Berufsbild gehörender Aufgaben sucht. Wir wünschen uns neben hoher Zuverlässigkeit ein freundliches Auftreten und einen versierten Umgang mit der vorhandenen Software. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an: info@brauer-kollegen.de schicken.

7. Baurechtskanzlei in Ludwigshafen sucht zum baldmöglichsten Eintritt eine qualifizierte **Rechtsanwaltsfachangestellte als Büroleitung** in Vollzeit zur Verstärkung unseres Teams. Wir wünschen uns eine engagierte und teamfähige Mitarbeiterin, die über einige Jahre Berufserfahrung verfügt und gerne selbständig arbeitet. Darüber hinaus sollten Sie über sehr gute Kenntnisse in RA-Micro verfügen. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, gerne auch per E-Mail: Kanzlei Michael Heilmann, Lutherstraße 1, 67059 Ludwigshafen, Tel: 0621/511704, kanzlei.heilmann@web.de.

8. **Rechtsanwältin/Rechtsanwalt** gesucht. Kanzlei in Kaiserslautern mit derzeit zwei Berufsträgern sucht zum 01.10.2016 oder später eine/n Kollegin/Kollegen in Teil- oder Vollzeit. Berufserfahrung, Kompetenz und Einsatzfreude setzen wir voraus. Im Gegenzug erwartet Sie eine Kanzlei mit breitem Spektrum und langfristigen Arbeitsplatz. Falls dies Ihr Interesse geweckt hat nehmen Sie gerne Kontakt über die Rechtsanwaltskammer auf.

9. Wir wollen nicht dahin wo die Engel fürchtensam weichen sondern gute Arbeit für den Mandanten leisten. Wer Lust hat mit zwei kreativen und engagierten Kollegen durch das weitere Anwaltsleben zu gehen, dem stellen wir im Rahmen der aktuellen Kanzleierweiterung 300 qm innovativen und modernen Entwicklungs- und Arbeitsraum in einem sympathischen Team gerne zur Verfügung. Wir sind offen für die Zusammenarbeit mit jungen wie auch mit erfahrenen Kolleginnen und Kollegen, zunächst in

Form einer Bürogemeinschaft. Im weiteren Verlauf stehen wir anderen Formen der Zusammenarbeit aber offen gegenüber und wollen diese anstreben. Wir sind hauptsächlich im Erbrecht, dem Arbeitsrecht sowie dem Immobilien- und Mietrecht tätig und würden uns freuen wenn dieses Profil durch weitere Rechtsgebiete ergänzt werden kann. Wir sind allerdings auch einer weiteren, vertieften Spezialisierung gegenüber aufgeschlossen. Bei Interesse wenden Sie sich bitte an: Wegner & Zorn Rechtsanwälte, Bismarckstraße 91, 67059 Ludwigshafen, E-Mail: kanzlei@wegner-zorn.com, Tel: 0621-6299990. Die vertrauliche Behandlung aller Anfragen sichern wir selbstverständlich zu.

10. Aus Altersgründen beabsichtige ich, meine Tätigkeit als Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verkehrsrecht mit weiterem Schwerpunkt Betreuungsrecht in meiner Einzelkanzlei in Kaiserslautern, in absehbarer Zeit zu beenden. Ich suche deshalb einen Nachfolger. Meine Berufstätigkeit besteht seit mehr als 40 Jahren, die Kanzlei seit mehr als 25 Jahren. Die Bedingungen der Übernahme sind frei verhandelbar. Kontakt über die RA Kammer Zweibrücken.

11. Stellenanzeige für Rechtsanwälte Doppler und Sinn, 76726 Germersheim: Zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei wird sich ab 01.01.2017 räumlich vergrößern und sucht eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt zur personellen Verstärkung. Berufserfahrung ist erwünscht und von Vorteil. Angestrebt wird eine längere Zusammenarbeit mit der langjährig aufgebauten Mandantschaft, die regional angesiedelt ist. Wir bieten die Möglichkeit zur Erlangung einer Fachanwaltsqualifikation in verschiedenen Rechtsgebieten. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung an Rechtsanwälte Doppler und Sinn, Ludwig-Erhard-Str. 4, 76726 Germersheim. E-Mail: rechtsanwaelte@doppler-sinn.de.

12. **Rechtsanwaltsfachangestellte(r) in Teilzeit** (mind. 20 - 25 Wochenstunden): Wir - **die Kanzlei Dr. Säftel & Künkele in Frankenthal** - suchen Sie zur Verstärkung unseres Teams. Sie sind sehr gut vertraut im Umgang mit den gängigen MS-Office-Anwendungen und möglichst auch mit dem Kanzleiprogramm RA-Micro, haben fundierte Kenntnisse im Gebührenrecht und in der Zwangsvollstreckung sowie ggf. auch in der FiBu. Fremdsprachenkenntnisse sind ebenso erwünscht wie ein freundliches Auftreten, Teamfähigkeit, Organisations-talent, selbständige Arbeitsweise und Zuverlässigkeit. Wir bieten Ihnen ein spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet, kommen Ihnen mit flexiblen Arbeitszeiten entgegen und bieten Ihnen die Chance zur Weiterentwicklung. Ihre aussagekräftige Bewerbung senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an: dr.thilmann@kanzlei-ft.de.

13. **Wir suchen eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n** zum nächstmöglichen Eintritt in unsere Kanzlei, gerne auch in Teilzeit. Schwerpunkte der Tätigkeit sind das Gebührenrecht, die Zwangsvollstreckung sowie die Mitwirkung bei der Kanzleibuchführung. Kenntnisse in RA Micro wären von Vorteil. Gerne höre ich von Ihnen. Kontakt: Emmermann & Dr. Zink, Eckelstr. 1, 67655 Kaiserslautern, E-Mail: falko.zink@kanzlei-jsz.de.

14. **Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Rechtsanwaltsfachangestellte/-r**
Wir sind eine zivilrechtlich ausgerichtete, überregional tätige Anwaltskanzlei mit zurzeit 5 Rechtsanwälten. Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt 2 **Rechtsanwälte** (m/w) in Teil- oder Vollzeit bevorzugt für die Rechtsgebiete Erbrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht, Medizinrecht, privates Baurecht sowie allgemeines Zivilrecht. Wir suchen teamfähige und

engagierte Persönlichkeiten mit großem Interesse am Beruf des Rechtsanwalts und der Betreuung von privaten und gewerblichen Mandanten. Gerne unterstützen wir Sie auch beim Erwerb von Zusatzqualifikationen, zB. Fachanwaltstitel. Sie erhalten eine angemessene Vergütung bei fairen Arbeitszeiten.

Ferner suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/einen **Rechtsanwaltsfachangestellte/-r** mit Schwerpunkt im Bereich Inkasso/Zwangsvollstreckung.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bevorzugt per E-Mail an ra.hebinger@ihrjurist.com oder postalisch an Rechtsanwaltskanzlei Hebinger, Herr RA Stefan Hebinger, Adolf-Kolping-Straße 130, 67433 Neustadt/Wstr., www.ihrjurist.com.

15. **Rechtsanwaltsfachangestellte (w/m)** ab sofort gesucht

Wir, die Rechtsanwaltskanzlei Schermer – Becker – Petrelli, suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen neuen Mitarbeiter (w/m) für unseren Standort in Kaiserslautern. Die Stelle kann in Vollzeit/Teilzeit oder nach Abstimmung besetzt werden. Wir setzen eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten und Sicherheit im Umgang mit der Kanzleisoftware ramicro sowie EDV im Allgemeinen voraus. Berufserfahrung- vornehmlich in den Bereichen Abrechnung und Zwangsvollstreckung – ist erwünscht, aber keine Voraussetzung. Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Anlagen senden Sie bitte ausschließlich per E-Mail an bewerbung@sbp-mail.de.

Kammer intern

Veranstaltungen in Kooperation mit dem DAI

Informationen und Anmeldungen: Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Neue Online-Kurse für das Selbststudium

In Kooperation mit den Deutschen Anwaltsinstitut bietet die Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken seit neuestem auch Online-Kurse zu ermäßigten Preisen an. Die aktuellen Informationen finden Sie sowohl auf unserer Homepage unter www.rak-zw.de/onlinekurse oder direkt auf der Homepage des DAI unter www.anwaltsinstitut.de.

Gebühroptimierung im Arbeitsrecht

Termin: 29. Oktober 2016
Zeit: Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Hornbach, Kloster Hornbach
Referent: Bernd Ennemann, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Soest
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Wenn Eltern sozialhilfebedürftig werden: Neues vom Elternunterhalt

Termin: 04. November 2016
Zeit: Fr. 14.00 - 19.30 Uhr
Ort: Zweibrücken, Romantik Hotel Landschloss Fasanerie
Referent: Susanne Pfuhlmann-Riggert, Rechtsanwältin u. Notarin, Fachanwältin für Sozialrecht, Fachanwältin für Familienrecht, Neumünster
Kosten: 175,00 €
Zeitstunden: 5

Aktuelles Mietrecht 2016:

Mietrechtliches Verfahrens- und Vollstreckungsrecht – Betriebs- und Heizkostenrecht

Termin: 18. und 19. November 2016
Zeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Hornbach, Kloster Hornbach
Referent: Michael Reinke, Vors. Richter am Landgericht, Berlin
Kosten: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Aktuelles Verkehrsrecht 2016: Neueste Entwicklung im Sachschadensrecht und aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

Termin: 18. und 19. November 2016
Zeit: Fr. 13.00 - 18.30 Uhr
Sa. 09.00 - 14.45 Uhr
Ort: Hornbach, Kloster Hornbach
Referenten: Hans-Peter Freymann, Präsident des Landgerichts, Saarbrücken
Dr. Georg Gieg, Richter am Oberlandesgericht, Bamberg
Kosten: 275,00 €
Zeitstunden: 10

Veranstaltungen in Kooperation mit dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und der Rechtsanwaltskammer Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken, Landauer Str. 17,
66482 Zweibrücken
Tel.: 06332 - 80 03 - 0
Fax: 06332 - 80 03 - 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de

Aktuelles zum Strafrecht und Strafprozessrecht

Termin: 25. Oktober 2016
Zeit: Di. 10.00 - 16.00 Uhr
Ort: Forum der Justiz beim Landgericht Kaiserslautern
Referent: Dr. Ralf Eschelbach, Richter am Bundesgerichtshof, Mitglied des 2. Strafsenats
Kosten: 80,00 €
Zeitstunden: 5

Unternehmensstrafrecht

Sanktionierung von Unternehmen

Termin: 29. November 2016
Zeit: Di. 9.30 - 16.30 Uhr
Ort: Ministerium der Justiz
Referent: Dr. Klaus Stohrer, Erster Staatsanwalt, Staatsanwaltschaft Karlsruhe Zweigstelle Pforzheim
Kosten: 146,00 €
Zeitstunden: 6

Kammer extern

Veranstaltungen der RAK Koblenz

Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstr. 20 - 24, 56068 Koblenz
Tel. 0261/3 03 35 - 79 · Fax 0261/3 03 35 - 66
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rakko.de

Veranstaltungen der RAK Karlsruhe

Informationen und Anmeldungen:
Rechtsanwaltskammer Karlsruhe
Reinhold-Frank-Str. 72, 76133 Karlsruhe
Tel. 0721/25340 · Fax 0721/26627
Allgemeine Hinweise:
Internet: www.rak-karlsruhe.de

Fachanwaltslehrgänge des DAI

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e. V.
Tel. 0234/970640 · Fax 0234/703507
Buchungen: Online www.anwaltsinstitut.de
Email: info@anwaltsinstitut.de
Internet: www.anwaltsinstitut.de

Für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Zweibrücken gelten ermäßigte Preise wegen der Kooperation mit dem DAI.

Sonstige Veranstaltungen:

Aktuelle regionale Rechtsprechung zum Verkehrszivilrecht

Sachschaden und Personenschaden
Referenten: Markus Gietzen, Präsident des LG Zweibrücken
Alexander Weinland, RiOLG Saarbrücken, Verkehrssenat
Termin: 28.10.2016
13.30 Uhr bis 18.45 Uhr
Ort: Alpha-Hotel, St. Ingbert
Gebühr: 240,00 € zzgl. MwSt.
Anmeldung: Fax 06841/932080 oder Internet www.gfw-praktikerseminare.de

VERANSTALTUNGEN

Aus der familiengerichtlichen Gutachterpraxis – psychologische, rechtliche und jugendhilferechtlicher Aspekte –

Termin: 04. November 2016
Zeit: Fr. 09:00 Uhr - 13:00 Uhr
Ort: Bürgerhof 1
(Volkshochschule)
67059 Ludwigshafen
Referent: Dipl. Psychologe
Prof. Dr. jur. Dieter Brosch
Kosten: Die Veranstaltung ist
kostenfrei
Anmeldeschluss: 17. Oktober 2016
Anmeldung: Caritas Zentrum (Fachtag
der AG Trennung/Scheidung)
Ludwigstr. 67-69, 67059 Ludwigshafen,
Fax-Nr: 0621/5980222

Aktuelle Rechtsprechung des OLG Zweibrücken in Familiensachen

Termin: 04. November 2016
Zeit: 13:30 Uhr - 19:30 Uhr
(5 Stunden Vertragszeit)
Ort: Fritz-Walter-Station,
Fritz-Walter-Str. 1,
67663 Kaiserslautern
Referent: Gerhart Reichling,
Vors. Richter am OLG
Zweibrücken
Kosten: 195,00 € für Mitglieder der
AG Familienrecht, AG Erb-
recht und des Forum Junge
Anwaltschaft
225,00 € für Nichtmitglieder
incl. Arbeitsunterlage und
Kaffeepausen
Anmeldung: Conventionpartners GmbH,
Aennchenstraße 19, 53177 Bonn
Tel: 0228-3917970, Fax: 0228-39179729
E-Mail: info@cp-bonn.de

In fünf Stunden zum Elternunterhalts-Profi

Termin: 05. November 2016
Zeit: 09:30 Uhr - 15:30 Uhr
(5 Stunden Vertragszeit)
Ort: Fritz-Walter-Station,
Fritz-Walter-Str. 1,
67663 Kaiserslautern
Referent: RA Jochen Schausten
Kosten: 225,00 € für Mitglieder AG
Familienrecht, der AG Erb-
recht und des Forum Junge
Anwaltschaft
265,00 € für Nichtmitglie-
der incl. Skript und Pausen-
verpflegung
Anmeldung: Conventionpartners GmbH,
Aennchenstraße 19, 53177 Bonn
Tel: 0228-3917970, Fax: 0228-39179729
E-Mail: info@cp-bonn.de

Hinweis: Ermäßigung in Höhe von
insgesamt 40,00 € bei Buchung der
Seminare Aktuelle Rechtsprechung
des OLG Zweibrücken in Familien-
sachen und In fünf Stunden zum
Elternunterhalts-Profi.
Sonderkonditionen der AG Familien-
recht und der AG Erbrecht im DAV.
Ermäßigung i. H. v. 5 % für das 2. und
10 % für das 3. Seminar (ff) im Kalen-
derjahr. Ausgenommen hiervon sind
bereits ermäßigte Seminare, Auslands-
veranstaltungen, Mitarbeiterschulungen
sowie die Jahrestagung/MV.

LITERATUR

BORA/FAO

Berufs- und Fachanwaltsordnung

Kommentar, 6. Auflage 2016,
XXIII, 1331 Seiten, in Leinen, 169,00 €,
Hartung/Scharmer
ISBN: 978-3-406-67035-0



ANMELDUNG ZUM SEMINAR

ANMELDUNG

An die
Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken

Zu dem **SEMINAR**

Name: _____

Vorname: _____

Kanzleianschrift / Stempel:

melde ich mich verbindlich an.

Überweisung VR-Bank Südwestpfalz
IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70
BIC: GENODE61ROA

Datum, Unterschrift

Allgemeine Information zu den Seminaren

1. Die Anmeldegebühr ist mit der schriftlichen Anmeldung per Überweisung an folgende Bankverbindung fällig:
VR-Bank Südwestpfalz eG · IBAN: DE12 5426 1700 0104 3146 70 · BIC: GENODE61ROA
2. Die Teilnahmegebühr enthält keine Mehrwertsteuer
3. Im Fall einer schriftlichen Absage seitens der Rechtsanwaltskammer wird die Gebühr zurückerstattet
4. Bei Absage weniger als 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn oder Nichterscheinen eines Teilnehmers erfolgt keine Rückvergütung der Gebühr
5. Eine gesonderte Anmeldebestätigung und Rechnung erfolgt **nicht**
6. Bei Änderungen des Seminarverlaufs werden die gemeldeten Teilnehmer benachrichtigt

Telefonverzeichnis der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Pfälzische Rechtsanwaltskammer

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0
Fax: 0 63 32 / 80 03 – 19

Zentrale, Zulassungen, Fachanwaltsanträge,
allgem. Anfragen, Seminare
(Frau Scharff, vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 0

Ausbildungswesen, Anwaltsgericht, Vermittlungen
Zentrale (nachmittags)
(Frau Bonk)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 11

Beschwerdeangelegenheiten,
Gebührengutachten
(Frau Zimmermann-Mehrbreier,
Mi. und Do. ganztags, Fr. nachmittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 12

Buchhaltung, Begabtenförderung
(Frau Brennemann, Mo. nachmittags, Di. - Fr. vormittags)

Tel.: 0 63 32 / 80 03 – 13

Allgemeine Öffnungszeiten sind:

Montag bis Donnerstag
Freitag

von 08.00 Uhr bis 16.30 Uhr
von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr

IMPRESSUM

Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken

Landauer Straße 17
66482 Zweibrücken
Telefon: 0 63 32 / 80 03 -0
Telefax: 0 63 32 / 80 03 19
E-Mail: zentrale@rak-zw.de
Internet: www.rak-zw.de

Redaktion

Rechtsanwältin Sabine Wagner
Geschäftsführerin der Kammer,
ebenda

Auflage

1.600 Exemplare

Druck

Druckerei Conrad+Bothner
Saarpfalzstraße 6
66482 Zweibrücken

KAMMERREPORT online

Die Jahrgänge ab 1/2003 sind im
Intranet unter www.rak-zw.de
als PDF-Ausgabe abrufbar.

Erscheinungsweise

Vierteljährlich

Die Meinung einzelner Autoren
gibt nicht immer die Meinung des
Kammervorstandes wieder.
Aus Gründen der besseren Lesbarkeit
verwenden wir in unseren Artikeln
teilweise die männliche Form.
Damit sind stets Frauen und Männer
gemeint.